

Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Vom 8. November 2024

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, § 30 Absatz 4 und § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2019 geändert worden ist (GVBl. II/19, Nr. 47), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen und für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger.

§ 2

Grundsätze

(1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.

(2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstausfällen und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld

gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.

(2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag nach Ende des abzurechnenden Monats ausgezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstausfalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des abzurechnenden Quartals ausgezahlt.

§ 4

Amtsausschuss

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro, wenn die Zeit der Anwesenheit des Mitgliedes mehr als Fünfzig vom Hundert der gesamten Sitzungsdauer beträgt.

(2) Der oder die Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro.

(3) Stellvertretende Vorsitzende des Amtsausschusses erhalten für die Zeit der Vertretung Fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung der vertretenen Person nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person wird um den gleichen Betrag gekürzt. Ist der Vorsitz des Amtsausschusses nicht besetzt und wird daher von einer stellvertretenden Person in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

(4) Kommen Mitglieder des Amtsausschusses ihrer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 5

Ausschüsse

(1) Die Mitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro, wenn die Zeit ihrer jeweiligen Anwesenheit mehr als Fünfundzwanzig vom Hundert der gesamten Sitzungsdauer beträgt.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtsausschusses erhalten eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

(3) Ein Mitglied eines Ausschusses erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn die oder der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach Absatz 4 nicht gewährt wird.

(4) Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für die Dauer der Vertretung Fünfundzwanzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung der vertretenen Person nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person wird um den gleichen Betrag gekürzt. Ist der Vorsitz des Ausschusses nicht besetzt und wird daher von einer stellvertretenden Person in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 6

Beiräte und Beauftragte

(1) Mitglieder von Beiräten im Sinne von § 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe 25 Euro.

(2) Vorsitzende von Beiräten und Beauftragte im Sinne von § 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe 50 Euro.

(3) Stellvertretende Vorsitzende von Beiräten erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Ist der Vorsitz eines Beirates nicht besetzt und wird daher von einer stellvertretenden Person in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 7

Schiedspersonen

(1) Die Schiedsperson des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro.

(2) Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro. Sie erhält für die Zeit der Vertretung Fünfundzwanzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 1, wenn die Ausübung der Funktion länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person wird um den gleichen Betrag gekürzt. Ist die Funktion der Schiedsperson nicht besetzt und wird daher von einer stellvertretenden Person in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen von Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes Reisekosten vergütet. Die Vergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die von der oder dem Vorsitzenden des Amtsausschusses schriftlich genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu den Sitzungen des Amtsausschusses oder seiner Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 9

Verdienstaussfall

(1) Verdienstaussfall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstaussfall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Die antragstellende Person hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat sie die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstaussfalls unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch andere Personensorgeberechtigte oder weitere im Haus lebende Familienangehörige während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.

(3) Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 15 Euro je Stunde erstattet.

(4) Der Verdienstausschlag ist auf täglich acht Stunden und monatlich 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

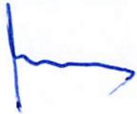
(5) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 20. November 2019 außer Kraft.

Britz, den 08.11.2024



Jörg Matthes
Amtdirektor

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 9 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Betrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung des Verdienstaufschlags

Gemäß § 9 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufschlags füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Der Verdienst in Höhe von insgesamt _____ Euro ist dem Arbeitnehmer

- ☐ nicht weitergezahlt worden.
- ☐ weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Verdienstausschall

Gemäß § 9 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg be-
antrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstausschalls. Ich bin selbständig. Der Nach-
weis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigefügt. Meine monatlichen durchschnittli-
chen Bruttoeinkünfte betragen Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst
entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung o- der Veranstaltung	Dauer		Verdienstausschall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstausschalls in Höhe von insgesamt _____ Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstausschall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die
Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers